

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sibelco Deutschland GmbH

I. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, wir stimmen der Geltung von AGB des Käufers ausdrücklich schriftlich zu.

II. Angebote, Preise, Bezahlung und Aufrechnung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unsere Preisangaben sind unverbindlich, solange wir keine Auftragsbestätigung abgeben.
2. Für die Berechnung des Warenwertes gilt das vor Abgang in unserem Werk mittels geeichter Waagen festgestellte Gewicht. Gewichtsverluste auf dem Transport, die durch das Eintrocknen von Material bedingt sind, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
3. Zahlungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
4. Zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderung ist der Käufer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung befugt.

III. Lieferung

1. Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann uns der Kunde nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
2. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch eventuelle Vorlieferanten bleibt vorbehalten, soweit eine unrichtige oder verspätete Lieferung nicht von uns verschuldet wurde.
3. Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Maschinen- und Transportstörungen, Engpässe in der Energieversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Teillieferungen können dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Im Fall unseres Verzugs kann der Käufer erst vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung nebst Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Käufer nur gemäß **Ziffer VI.** verlangen.

IV. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang.

V. Qualität, Garantien und Mängelhaftung

1. Die Qualität unserer Rohstoff-Lieferungen entspricht nur insoweit vorausgegangenem Mustersendungen bzw. Probelieferungen, als dies unter Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit der gelieferten Rohstoffe möglich ist. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt eine Beschaffenheit gemäß unseren spezifischen Produktinformationen im jeweiligen Datenblatt, im Übrigen eine handelsübliche Beschaffenheit als vereinbart.
2. Streitigkeiten über die Rohstoffqualität entscheidet eine beidseitig anerkannte Prüfstelle nach gemeinsamer Probeentnahme. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil. Bei Beanstandungen sind bereits abgefertigte Lieferungen unbeschadet einer späteren Regelung ordnungsgemäß zu entladen und zu lagern. Die damit verbundenen Kosten trägt der unterliegende Teil.
3. Beschaffenheitsbeschreibungen z.B. in Katalogen, Qualitätsblättern sowie Qualitäts- und Analysenzertifikaten stellen keine Garantien dar. Garantien gelten nur dann als abgegeben, wenn wir unter Verwendung dieses Begriffs solche ausdrücklich erklärt haben. Eine Verarbeitung unserer Rohstoffe in der Lebensmittel- oder Kosmetikproduktion ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Bei einem Mangel behalten wir uns vor, Gewähr durch Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt die Ersatzlieferung zwei Mal fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln, bei denen eine Nutzung der Ware für die Zwecke des Käufers möglich bleibt, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und uns alle offensichtlichen Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige erfolgt fristgerecht, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung abgesendet wird; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

VI. Haftungsbeschränkung

1. Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz gem. der Europäischen Produkthaftrichtlinie oder für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die wir nach den gesetzlichen Bestimmungen haften.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des **Absatzes 1**. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Nettorechnungspreises der Vorbehaltsware zum Nettorechnungspreis der anderen Waren.
3. Der Käufer darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern oder verbrauchen, solange er mit Zahlungen nicht im Verzug ist; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Käufer tritt uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder dem durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkte zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Waren erlangt, so tritt uns der Käufer die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Bruttorechnungspreises der Vorbehaltsware. Wir nehmen die in diesem Absatz vorgesehenen Abtretungen des Käufers schon jetzt an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

5. Wir verpflichten uns, die nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr bei Eintritt des Sicherungsfalls realisierbarer Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
6. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes zusätzlicher Handlungen, etwa einer Registrierung nach dem Recht eines Verbringungslandes, so ist der Käufer hierzu ermächtigt und hat derartige Handlungen vorzunehmen bzw. daran mitzuwirken.
7. Liegen beim Käufer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor, so hat der Käufer – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – bis zur Ausübung des Wahlrechts eines eventuellen Insolvenzverwalters (§ 103 InsO) jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden.
8. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers sind wir berechtigt, dem Käufer die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise z.B. nur die Veräußerung, den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung etc. zu untersagen oder die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Waren verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Name, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente uns als Kopie zu übermitteln.

VIII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist stets am Sitz unserer vertragsschließenden Niederlassung.
2. Alle Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Montabaur.